

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

reisende werkschule scholen e.V.

Humboldtstr. 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von dem reisende werkschule scholen e.V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Jugendwohngemeinschaft Blücherstraße in 28203 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34 und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die Jugendwohngemeinschaft besteht aus sieben Plätzen (davon zwei Außenwohnplätze am Osterdeich 20; 1 Außenwohnplatz in der Blücherstraße 1, Dachgeschosswohnung und vier Plätze in der Blücherstraße 6 d).

1.2. Grundlagen der Vereinbarung sind die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

195,97 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

179,72 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

16,25 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

4. Geltungsdauer

4.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2023 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Sofern sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2019 und 2020 und ist bis spätestens 31. März 2021 einzureichen.

5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

